

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 262/07 B

L 17 U 209/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 76/02 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt R. W. B. ,
D. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen. Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 2 Eine Zulassung der Revision sieht das Gesetz nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG vor. Dabei ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Landessozialgericht (LSG) in der Sache richtig entschieden hat, nicht mehr zulässig. Im Hinblick auf diese Einschränkungen hat die Antragstellerin keine Gründe vorgetragen, die eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG rechtfertigen könnten. Solche sind auch bei der für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gebotenen summarischen Prüfung des gesamten Streitstoffs nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 3 Die Klägerin trägt insoweit in ihrem Schreiben vom 22. Mai 2007, mit dem sie gegen den Beschluss des LSG vom 9. Mai 2007 Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe beantragt hat, vor, das LSG sei "einem Beweisantrag auf ein radiologisches Gutachten ohne Begründung nicht gefolgt". Zwar hat sie einen solchen Antrag im Berufungsverfahren mit ihrem Schriftsatz vom 25. April 2007 gestellt. "Ohne hinreichende Begründung" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet jedoch, dass die Revision insoweit nur dann zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (ständige Rechtsprechung des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Entsprechendes hat die Klägerin nicht vorgetragen und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass dies von einem Rechtskundigen in schlüssiger Weise vorgetragen werden könnte. Das LSG hat den diesbezüglichen Beweisantrag der Klägerin mit dem Hinweis auf die vorliegenden aktuellen Röntgenbefunde und den bereits vor dem fraglichen Unfall diagnostizierten Rotatorenmanschettenschaden abgelehnt; es ist nicht zu erkennen,



warum sich dem Berufungsgericht angesichts dieser Sachlage die Einholung eines radiologischen Gutachtens hätte zwingend aufdrängen müssen.

- 4 Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts konnte deshalb nicht stattgegeben werden.
- 5 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht durch einen bei dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist, und musste daher verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)